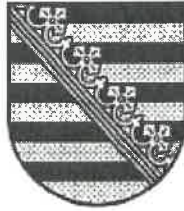




AUSFERTIGUNG

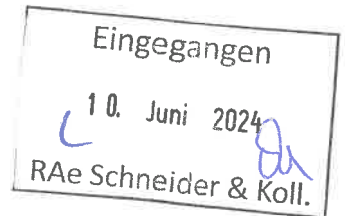


Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 950 Js 71741/23**

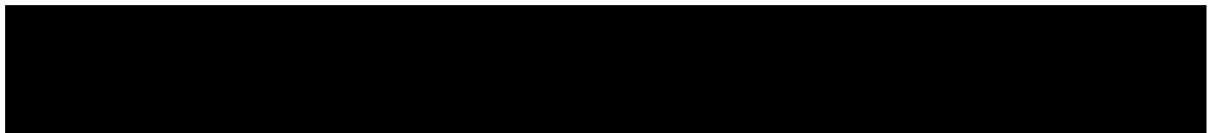
Landkreis Nordsachsen BußGSt LRA Nordsachsen, 157410416



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Eilenburg – Bußgeldrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 14.05.2024, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht 

als Bußgeldrichter

Rechtsanwalt Schneider, Leipzig

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene [REDACTED] ist mit Bußgeldbescheid des Landkreises Nordsachsen vom 07.09.2023 rechtskräftig schuldig gesprochen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 70 km/h um 21 km/h als Führer eines Pkw.

Er wird deshalb zu einer Geldbuße von 55,00 Euro verurteilt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat, § 17 Abs. 3 OWiG

Gründe

I.

Der Betroffene wurde am [REDACTED] geboren. Er ist deutscher Staatsangehöriger und verheiratet. In beruflicher Hinsicht ist er als selbständiger [REDACTED] tätig, der in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Mit der Begehung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten ist der Betroffene bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Betroffene befuhr am 22.06.2023 um [REDACTED] Uhr mit dem PKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] den außerörtlichen Bereich der B87 in Taucha in Fahrtrichtung Eilenburg. Dabei befuhr er den genannten Streckenabschnitt in Höhe Cradefelder Straße mit einer Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) von 91 km/h, obwohl - wie er bei gehöriger und zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können und müssen - aufgrund des ordnungsgemäß aufgestellten Verkehrszeichens 274-70 die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 StVO auf 70 km/h begrenzt war.

III.

Die Feststellungen unter I. zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen beruhen auf seinen glaubhaften Angaben und dem verlesenen Auszug aus dem Fahreignungsregister vom 10.05.2024.

Die Sachverhaltsfeststellungen unter II. beruhen auf der Einspruchsbeschränkung des Betroffenen auf den Rechtsfolgenausspruch, die der Betroffene und der Verteidiger im Rahmen der Hauptverhandlung am 14.05.2024 erklärten.

IV.

Mit der unter II. genannten Tat hat sich der Betroffene wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß §§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG schuldig gemacht. Ausweislich des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist für eine solche Tat nach 11.3.4 BKat der Ausspruch einer Geldbuße von 100,00 Euro auch bei einem Ersttäter im Falle fahrlässiger Verwirklichung vorgesehen.

Von der im Bußgeldbescheid verhängten Geldbuße ist hier zugunsten des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 OWiG abzuweichen und eine tat- und schuldangemessene Geldbuße in Höhe von 55,00 Euro festzusetzen, da es sich im vorliegenden Fall zwar in tatbezogener, nicht aber in täterbezogener Hinsicht um einen Regelfall mit Regeltatumständen handelt.

Zugunsten des Betroffenen wertet das Gericht zunächst, dass er voreintragungsfrei ist. Weiterhin spricht zugunsten des Betroffenen, dass er seinen Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt hat, dem nach Auffassung des Gerichts Geständnisfiktion zukommt (vgl. nur OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.01.2006 - 1 Ss 5/06 -, BeckRS 2006, 1865 zur Rechtsfolgenbeschränkung im Strafbefehlsverfahren; vgl. bereits AG Eilenburg, Beschl. v. 22.06.2020 - 8 OWi 950 Js 61954/19 - und Urt. v. 29.09.2022 - 8 OWi 950 Js 67934/21 -, beide juris). Die bereits darin zum Ausdruck kommende Einsicht des Betroffenen in sein straßenverkehrsordnungswidriges Verhalten hat der Betroffene ferner durch seine Teilnahme an einer dreistündigen Einzelintervention bei einem anerkannten Verkehrspsychologen nachgewiesen und insoweit ein positives Nachtatverhalten gezeigt, was sich nach Auffassung des Gerichts deutlich zugunsten der Betroffenen auswirkt, zumal er den punkterelevanten Bereich außerorts um „lediglich“ 1 km/h überschritten hat.

In der Rechtsprechung und in der juristischen Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dass das Gericht die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder einer Verkehrsberatung als Nachtatverhalten des Betroffenen in angemessenem Umfang zu seinen Gunsten berücksichtigen kann, weil diese Teilnahme einen Anhaltspunkt dafür, dass der Betroffene bereits hinreichend für die Zukunft beeindruckt ist, darstellt (vgl. nur AG Bad Liebenwerda, Beschl. v. 05.09.2011 - 40 OWi 1611 Js - OWi 33550/10 (354/10) -, juris). Eine solche Teilnahme an einer derartigen Maßnahme mag in Kombination mit anderen Erwägungen nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vgl. Beschl. v. 05.07.1995 - 1 ObOWi 189/95 -, juris) in Ausnahmefällen gar zu einem Absehen vom Fahrverbot führen (vgl. auch den lesenswerten Beitrag von Krenberger, NZV 2021, 26ff.). Jedenfalls aber führt dies im vorliegenden Fall zu einer Verringerung des als Regelsatz vorgesehenen Bußgeldes (vgl. bereits AG Eilenburg, Beschl. v. 22.06.2020 - 8 OWi 950 Js 61954/19 -; Urt. v. 29.09.2022 - 8 OWi 950 Js 67934/21 -, beide juris mit zustimmender Anmerkung von Rueber-Unkelbach, jurisPR-VerKR 5/2023 Anm. 4 und Krenberger, NZV 2023, 332; ablehnend Koehl, SVR 2023, 38, jedoch ohne dezidierte Begründung), wobei die ausgesprochene Geldbuße in Höhe von 55,00 Euro nicht nur als tat- und schuldangemessen, sondern auch als verkehrserzieherisch geboten, aber auch ausreichend erachtet wird, um in Kombination mit der bereits durch den Betroffenen absolvierten verkehrspsychologischen Beratung hinreichend auf ihn einzuwirken.

Anders als die Staatsanwaltschaft meint, ist es nach Ansicht des Gerichts dabei unerheblich, ob die Schulungsmaßnahme von einem Betroffenen bzw. dessen Verteidiger von selbst in das Verfahren eingeführt wird und ggf. noch Überzeugungsarbeit bei den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde bzw. dem zuständigen Richter zu leisten ist. Denn auch in Fällen wie hier, in denen der zuständige Richter einen Betroffenen darauf hinweist, dass die sonstigen Tatumstände geeignet erscheinen, bei zusätzlicher Absolvierung einer näher bezeichneten Verkehrsunterrichtsschulung oder verkehrspsychologischen Beratung auf eine Geldbuße unterhalb der Eintragungsgrenze im Fahreignungsregister zu erkennen, ist es letztlich eine selbstbestimmte Entscheidung eines Betroffenen, ob er sich einer derartigen Maßnahme unterzieht oder nicht (zustimmend Krenberger, NZV 2023, 332). Aus Sicht des Gerichts ist kein sachgerechter Grund erkennbar, diese beiden Sachverhalts- bzw. Verfahrenskonstellationen unterschiedlich zu behandeln. Für das Gericht besteht im Bußgeldverfahren keine Möglichkeit, einen Betroffenen zur Teilnahme an einer Verkehrsunterrichtsschulung oder verkehrspsychologischen Beratung anzuweisen. Die Versagung einer strafmildernden Wirkung des positiven Nachtatverhaltens mit der Begründung, es sei nicht aus einer intrinsischen Motivation, sondern um des Vorteils einer Strafmilderung willen erfolgt, ist nach Auffassung

des Gerichts rechtsfehlerhaft, da es auf den verkehrserzieherischen Erfolg, der mit einer derartigen Maßnahme regelmäßig erreicht wird und hier einhergeht, ankommt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

██████████
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 06.06.2024

██████████
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

